

Geschäftsordnung

des ETTER-Fanclub

§1 GRUNDLAGE

1. Dieser Geschäftsordnung liegt die Vereinssatzung in ihrer gültigen Form zugrunde.
2. Änderungen oder Ergänzungen zur Geschäftsordnung können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beantragt werden. Über Änderungen oder Ergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§2 SATZUNG

1. Änderungen der Satzung müssen mit einfacher Mehrheit im Vorstand beschlossen werden. Sie werden dann in der Mitgliedsversammlung angekündigt und müssen dort mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden Personen bestätigt werden.
2. Beschlossene Satzungsänderungen werden dem zuständigen Amtsgericht innerhalb 5 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern das Mitglied nicht bis spätestens 30. November schriftlich gekündigt hat (Eingangsdatum)
2. Das Mitglied erhält vom Vorstand eine schriftliche Bestätigung über Beginn oder Ende der Mitgliedschaft.
3. Die Mitglieder profitieren von Einladungen zu Verkostungen. In Absprache mit dem Produzenten ETTER SOEHNE AG werden individuell gekennzeichnete Produkte an die Mitglieder ausgegeben. Sie haben zudem die Möglichkeit, einen Besuch bei der Distillerie über den ETTER-Fanclub anzumelden
4. Außerordentliche Vorgänge müssen im Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag für ein Standardmitglied zum Zeitpunkt der Vereinsgründung beträgt EUR 18,70.
Er ist sowohl Beitrittsbeitrag im Jahr des Vereinsbeitritts sowie Jahresbeitrag für Folgejahre und wird per SEPA-Lastschrift nach Eingang der Beitrittserklärung eingezogen. Der Jahresbeitrag für Folgejahre wird zum ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres eingezogen.
6. Für Premiummitglieder beträgt der einmalige Beitrittsbeitrag im Jahr des Vereinsbeitritts EUR 187,00.
Er ist ein einmaliger Beitrittsbeitrag im Jahr des Vereinsbeitritts und wird per SEPA-Lastschrift nach Eingang der Beitrittserklärung eingezogen.
Der Mitgliedsbeitrag für ein Premiummitglied für Folgejahre nach dem Vereinseintritt beträgt zum Zeitpunkt der Vereinsgründung EUR 18,70. Der Jahresbeitrag für Folgejahre wird zum ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres eingezogen.

7. Premiummitglieder erhalten für ihren einmaligen Beitrittsbeitrag ein höherwertiges Präsent oder unterstützen mit dem Beitrittsbeitrag einen sozialen oder ökologischen Zweck, welcher im Beitrittsantrag definiert ist.
8. Eine beschlossene Beitragsumstellung erfolgt zu dem Einzugstermin, der dem Beschluss folgt.
9. Kündigungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende möglich

§4 VORSTANDSARBEIT

1. Neben der jährlichen Mitgliederversammlung lt. Satzung führt der Vorstand mind. 1x jährlich eine Vorstandssitzung durch. Alle Mitglieder aus Vorstand und Beirat werden eingeladen und sind stimmberechtigt, weitere Teilnehmer können nach vorheriger Einladung teilnehmen.
2. Alle Beschlüsse – getroffen oder abgelehnt – werden im Sitzungsprotokoll dokumentiert. Das Sitzungsprotokoll wird vom Schriftführer innerhalb 5 Tagen an alle Mitglieder von Vorstand und Beirat verteilt.

§5 FINANZORDNUNG

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Generell gilt das Kostendeckungsprinzip.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmittel dürfen grundsätzlich nur im Vier-Augen-Prinzip von den Mitgliedern des Vorstands und Stellvertretern verwendet werden.
4. Der 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter darf einzeln und je Investition/Vorgang über Finanzmittel von EUR 250,- verfügen, ohne hierfür das Vier-Augen-Prinzip wahren zu müssen.
5. Besondere Aufwendungen können nach mehrheitlichem Vorstandbeschluss außerordentlich aus Vereinsmitteln vergütet werden. Hierfür ist ein tatsächlicher Kostennachweis von Auslagen erforderlich.

§6 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zu Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Bruchhausen-Vilsen, den 06.02.2020